

Die Protokollierung der Hermannstädter frühneuzeitlichen Hexenprozesse

Carmen POPA

Universitatea „Lucian Blaga” din Sibiu, Facultatea de Litere și Arte
 Lucian Blaga University of Sibiu, Faculty of Letters and Arts
 Personal e-mail: carmen.popa@ulbsibiu.ro

Protocols of the Early Modern Witch Trials in Sibiu

Witch trials are an important phenomenon of Western European as well as Transylvanian social, religious and cultural history. The witch hunt spread throughout Europe and also reached Transylvania, even if it was not so common here. Those who have been proven to possess such witchcraft have been severely sanctioned by the law, in most cases by burning at the stake after witch trials involving a different number of witnesses. Although the model of the inquisition trial was used the existence of strict rules for the text structure cannot be proved. The analyzed texts show that the witchcraft protocols cannot be considered very rigid documents in the form, despite the rather similar structure (complaint, testimony, judgment), the sequence of articles of the law and some introductory and final formulas. The protocols are rather the result of the notary's or clerk's intention to carry out the change of perspective primarily by means of direct and indirect speech, to translate the dialect into a standard German language, and to use the corresponding Latin legal terms.

Keywords: witch trial protocols, text structure, text intention.



Hexenprozesse sind ein wichtiges Phänomen sowohl der westeuropäischen als auch der siebenbürgischen Sozial-, Religions- und Kulturgeschichte. Ein gemeinsamer Aspekt des Glaubenssystems der keltischen, germanischen und slawischen Völker (sowie der Römer) war der Glaube an die Macht der Hexerei, die Möglichkeit, durch verschiedene Hexereipraktiken sowohl Menschen als auch Tieren oder sogar Pflanzen ernsthafte Schaden zuzufügen. Diejenigen, die nachweislich über solche Hexenkräfte verfügten, wurden von der Justiz strengstens sanktioniert, in den meisten Fällen durch Verbrennen auf dem Scheiterhaufen nach Hexenprozessen, bei denen eine unterschiedliche Anzahl von Zeugen vernommen wurde. Unter dem Einfluss der Kirche fielen diese Taten in die Kategorie des Teufelsglaubens und stellten

das Verbrechen in den Bereich der Häresie. Der Glaube an die Macht der Magie und der Zaubersprüche ist keineswegs ein spezifisches Phänomen der frühen Neuzeit, sondern war bereits davor stark in der Mentalität der europäischen Völker verankert, insbesondere im Bewusstsein niedriger sozialer Schichten. Das im Spätmittelalter geltende römische kanonische Recht sah das Verbrennen von Personen vor, die Hexenrituale praktizierten, was zu einer echten Hexenjagd in ganz Europa führte, ein Phänomen, das vom 16. Jahrhundert bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts in mehreren Wellen auftrat. Aus der Literatur geht hervor, dass vor allem verwitwete oder unverheiratete Frauen der unteren sozialen Schicht der Hexerei beschuldigt wurden und nur sehr selten Männer. Die übliche Vorgehensweise bei einem Hexereiprozess in



der frühen Neuzeit war die eines Inquisitionsprozesses, der sich nach und nach auf der Grundlage des im Mittelalter stattfindenden Akkusationsprozesses entwickelte. Er sah vor, dass bei der Eröffnung sowohl eine gerichtliche Mitteilung *ex officio* anstelle der privaten Beschwerde, als auch bestimmte sehr strenge Kriterien für die Strafverfolgung festgelegt wurden, z. B.: Anhaltspunkte für den Nachweis der Hexenpraxis, Zeugenaussagen und schließlich die Anerkennung und die Annahme der Hexereit durch den Angeklagten. Die mündliche Verhandlung wurde von Notaren (*notarius publicus*) in die Schriftform überführt, zu den Kanzleiunterlagen hinzugefügt und als unbestrittene Dokumente anerkannt. Die Notare hatten einen Eid geleistet, in dem sie sich verpflichteten, den Ablauf des Verfahrens sehr genau zu beschreiben, wie es aus dem Artikel 5 des karolingischen Kodex hervorgeht:

Ich N. schwere, daß ich soll vnd will inn den sachen das peinlich gericht betreffend, fleissig auffmercken haben, klag vnnd antwurt, anzeygung, argkwon, verdacht oder beweisung, auch die vrgicht des gefangenen, vnd wes gehandelt wirdet, getrewlich auffschreiben, verwaren, vnnd so es not thut verlesen. Auch darinn keynerley geuerde suchen vnd gebrauchen. Vnnd sonderlich so will ich Keyser Karls des fünfften und des heyligen Reichs peinlich gericht ordnung vnd alle sachen darzu dienende, getrewlich fürdern, vnd souil mich berürt, halten, Also helff mir Gott und die heyligen Evangelia.¹

Dieser Artikel wurde später durch die Verpflichtung des Notars ergänzt, unparteiisch zu sein und die in den Sitzungsprotokollen vermerkten Sachen geheim zu halten. Notare des 16. und 17. Jahrhunderts gehörten zu den wenigen Personen, die zumindest teilweise eine juristische Ausbildung hatten, da nur eine Minderheit der Bevölkerung Schrift- und Lesekenntnisse besaß. Die zukünftigen Notare oder Protokollführer gehörten den Patrizier an. Ihre Ausbildung begann gewöhnlich in einer kirchlichen Schule, gefolgt von einer Lehre in einer Kanzlei oder bei einem Notar. Die juristischen Kenntnisse der Notare beruhten eher auf dem Erwerb von häufig in der täglichen Praxis verwendeten lateinischen Rechtsformeln als auf einem gründlichen juristischen Studium. In Bezug auf die Rechtssprache kann man bereits aus dem 16. und 17. Jahrhundert von einem bestimmten Sprachstil sprechen, der in der Kanzlei verwendet wird. Der Begriff der Kanzleisprache taucht erst im 18. Jahrhundert auf.² Die in den Hexenprozessen aufgezeichneten Protokolle enthalten bestimmte Elemente der Kanzleisprache wie: Rechtsformeln in Latein; die Verwendung der Doppelformen (Doppelformen, *bekent und gesagt; examiniert und befragt* – ein lateinisches Verb und

dessen deutsches Synonym), insbesondere im Fall von *dicendi* Verben, um die mitgeteilten Informationen zu verstärken; eine vereinfachte und oft elliptische Syntax.

Die Protokollanalyse deutet auf eine Textorganisation hin, die einem Muster folgt, das aus Prozessen mit anderen rechtlichen Angelegenheiten entnommen und adaptiert wurde, aber auch den in einigen Schriften aufgeführten Schritten bezüglich der Hexenpraxis, wie die Studie *Malleus Maleficarum - Hexenhammer*. Diese Schrift wurde von Heinrich Kramer verfasst, der 1478 zum Inquisitor in Norddeutschland ernannt wurde und eine sehr große Anzahl von Hexen zum Tode verurteilt hatte. Das Buch besteht aus drei Teilen, von denen der erste sich ausschließlich auf die Definition der Tatsachen bezieht, die die betreffende Person als Hexe belasten, wobei der Autor sehr bemüht ist, die sichere Existenz des Hexenphänomens nachzuweisen. Die Titel der drei Teile des Buches lauten wie folgt:

Des Hexenhammers erster Teil, enthält dreierlei, was zur Hexentat gehört, nämlich den Dämon, den Hexer und die göttliche Zulassung. Des Hexenhammers zweiter Teil, handelt von den Arten der Behexungen und wie man solche heben könne. Er enthält nur zwei Hauptfragen, die jedoch in vielen Kapiteln behandelt werden. Es folgt der dritte Teil des ganzen Werkes, über die Arten der Ausrottung oder wenigstens Bestrafung durch die gebührende Gerechtigkeit vor dem geistlichen oder weltlichen Gericht, und wird fünfunddreißig Fragen enthalten; die allgemeine und einleitende jedoch wird vorausgeschickt.³

Kramer geht dabei von den Schriften des Theologen Augustinus (354-430) und von Thomas de Aquino (1225-1274) aus, die er jedoch je nach Zweck interpretiert und vereinfacht: Nachweis des Bestehens einer innigen Beziehung der Hexe zu Satan, Verwandlung von Tieren oder Anbieten von Kindern als Opfergabe an Satan, um Informationen für die Herstellung magischer Elixiere zu erhalten. Der zweite Teil des Buches enthält eine detaillierte Beschreibung der Schäden, die eine Hexe an Menschen, Tieren oder Pflanzen anrichten kann, sowie einige Mittel gegen verschiedene Arten von Zaubersprüchen. Der dritte Teil legt die Strafen fest, die gemäß der begangenen Straftat verhängt werden müssen, und steckt genaue Regeln für den Hexenprozess ab. Aufgrund der Entwicklung des Buchdruckes und der weiten Verbreitung der lateinischen Sprache in ganz Europa gelangt *Malleus Maleficarum* (29 Neuauflagen bis 1669) in alle Bibliotheken von Klöstern, königlichen Häusern und Universitäten. Somit wurde eine wahre Hexenjagd entfesselt, die Ende des 16. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichte.

Neben *Malleus* gab es auch einige offizielle Kataloge, die eine Reihe typischer Fragen enthielten, die den Akt der Hexerei beweisen sollten, wie im folgenden Absatz der General- und Spezial-Instruction über den Hexenprozess im Churfürstenthumb Bayrn de anno 1622 gezeigt wird:

Erstlich in gemain ihres Namens, Alters, das Ort, da Sye geboren, und wer ir Vatter und Muetter seye. Item was die Ursach, das Sie bey meniglich oder vill (wie es etwann in der Geschiecht seyn wurdet) Hexenwerchs halben verruecht, verdechtig und im Geschrey seye. Ob sye sich nit an den laydigen Sathan ergeben, Gott und seine Heiligen, auch die hl. Sacramenta verlaugent haben. Wie sye hinder das Laster gerathen, waß sye darzue bewegt, wer sye es, und was sye für Stuck gelehret, wie und an waß Orten das geschehen, und wie lang sye es getriben habe. Item was für Unehre sye den heyligen Sachen, sonderlich dem hl. Sacrament, wann sye etwann communicirt, angethan habe, und was sye sonst für Gottslästerung mehr getrieben, Ob sye nit Zauberey getriben, das sye darmit zuekonftige Ding, Haimbligkeiten und Anschlag der Menschen erkennen wellen, durch Prillen sechen, oder dergleichen. Ob sye sich auch nit understanden habe, mit sonderlichen Worten oder Teufelskünsten Krankheiten zu vertreiben. Was das selb für Krankheiten gewesen und was für Mitl sye dargegen gebraucht, gegen weine es geschehen. Item ob sye nit Krankheiten und anders Uebl mehr den Leuten und dem Vieh, und wie sye ihnen dasselb zuegefügt. Welchen, wie oft und aus was Ursachen. [...]⁴

Das Phänomen der Hexenjagd hat sich in ganz Europa verbreitet und auch Siebenbürgen erreicht, auch wenn es hier nicht so groß war. Im kollektiven Bewusstsein der Siebenbürger Sachsen gab es bereits Hexen oder Truden, die mit dem Bein einer Gans und dem eines Mannes gingen, die einen behaarten Rücken, lockige Haare und sogar einen Schwanz hatten und immer einen Besen unter dem Arm trugen, worauf sie fliegen konnten. Das weltliche Gericht hatte jedoch zu diesem Zeitpunkt kein Interesse daran, eine echte Hexenjagd auszulösen, da das Land von den osmanischen Angriffen geplagt wurde. Ohne eine Rechtsgrundlage für Hexereiprozesse sah sich die geistliche Elite gezwungen in solchen Fällen die bestehenden Strafen wie Exkommunikation oder Geldstrafe anzuwenden. Das 17. Jahrhundert, in dem dieses Verbrechen auch in Siebenbürgen gesetzlich vorgeschrieben ist, wird jedoch zum Jahrhundert der Hexenjagd. Wie auch in Westeuropa handelte es sich bei den mutmaßlichen Hexenarbeiten hauptsächlich um Frauen, denen vorgeworfen wird, sie hätten

Krankheiten oder sogar den Tod von Menschen oder Tieren oder sogar extreme Naturphänomene verursacht. Auch in der *Chronik der Stadt Hermannstadt* von Emil Sigerus wurden einige Hexereiprozesse erwähnt. So wurde am 10. Januar 1653 die Witwe des Comes Seraphin durch Verbrennen am Scheiterhaufen zum Tode verurteilt, und am 9. Februar sowie am 15. November 1675 wurden vier weitere Frauen der Hexerei beschuldigt und verbrannt. 1678 wurden weitere 6 Frauen hingerichtet, und am 1. Juli 1690 wird eine neue Verurteilung dieser Art erwähnt. Es folgt die Aufzeichnung des Hexenprozesses gegen die Hebamme Bielz vom Juni 1692.⁵ Erst 1766 setzte Maria Theresia dieser Prozesse ein Ende, bei denen es um Folter ging. Sie werden jedoch noch immer sporadisch aufgezeichnet, bis das Phänomen vollständig beseitigt ist.

Die Aufzeichnung der Zeugenvernehmung impliziert die Umsetzung der mündlichen Aussagen der Zeugen in der schriftlichen Form, eines Verhörprotokolls, das den Wert eines der Justiz zur Verfügung gestellten Dokumentes erhält. Das Protokoll wird somit zu einem Instrument, mit dem verbale und nonverbale Kommunikation in einen Rechtsakt umgewandelt werden kann. Notare oder Schreiber, die diese Aufzeichnungen machen, garantieren auch die Richtigkeit dieser Dokumente, die als Beweismittel in den jeweiligen Prozessen dienen. Obwohl das Modell des Inquisitionsprozesses verwendet wurde und die Hexenakte durch Rückgriff auf eine Reihe typischer Fragen entlarvt wurden, kann die Existenz strenger Vorschriften für die Textorganisation nicht erwiesen werden. Ziel der vorliegenden Studie ist es, anhand zweier sehr unterschiedlicher Hexereiverhörprotokolle zu untersuchen, wie Notare die jeweiligen Texte strukturiert haben: Ein sehr langes und komplexes Protokoll aus dem Jahr 1697, in dem 70 Zeugen gegen Margaretha Rodt aussagen, und das andere aus dem Jahr 1698, das in jeder Hinsicht am entgegengesetzten Pol ist und nur 12 Zeugen betrifft, die einen Mann der Zaubereien beschuldigen, ein in Dokumenten der Zeit äußerst seltener Fall.

Die von dem Hermannstädter Judikat aufgezeichneten Protokolle sind keineswegs nur eine einfache Zusammenfassung der vor Gericht vorgelegten Tatsachen, sondern komplexe Texte mit einer relativ einheitlichen Struktur, die nicht nur das Ergebnis des Verhörs wiedergeben, sondern seinen gesamten Ablauf. Nach dem Festhalten des Datums und des Ortes der Vernehmung werden die Klage, der Fragenkatalog, der die Hexerei beweist, die Zeugenaussagen und das Gerichtsurteil aufgezeichnet. Es ist ersichtlich, dass die Wiedergabe der Beschwerde, aber auch der Zeugenaussagen manchmal durch bestimmte Einleitungs- und Endformeln (meistens in lateinischer Sprache), aber auch durch andere



Elemente, die nicht zur direkten Rede gehören, unterbrochen wird. Der erste Text vom 13. Juli 1697 dokumentiert die von Margaretha Rodt eingereichte Klage gegen den *Schneidermacher und Stadt Reiter* I. Michael. Dieser hatte sie öffentlich in der Kirche beschuldigt eine Hexe zu sein, weil sein Kind, aber auch seine Magd unerklärlich erkrankt seien. Die Beschwerde weist eine relativ formale Struktur auf und enthält verschiedene lateinische Rechtsbegriffe (*per consequens; cum solemnī protestatione; Testibus vivis, fide dignis, & quidem oculatis; quo loco & tempore, & cora quo; qui non probat quod objicit; secundum canones talione punitur; honorificentissime restituere; de damnis & expensis solemnissime protestando*) oder in verdeutschter lateinischer Sprache (*aggraviert; injurien; leib und leben concerniert; affrontiert*), was schließen lässt, dass es von einem Anwalt verfasst und dem Gericht vorgelegt wurde. Die Klage endet damit, dass die der Hexerei beschuldigte Margaretha Rodt Beweise für die Schuldzuweisungen sowie die Wiederherstellung ihrer verletzten Ehre anfordert und den Artikel aus dem Gesetz anführt, laut welchem eine Person für die Beleidigung und Verleumdung einer anderen bestraft wird.

Alß beghere Jch von gegentheil cum solemnī protestatione, daß Sie mir solch bezeýenes Laster, und zwar daß Jch Jhres Kindes Kranckheit Uhrsacherin, und solches behext hätte, Testibus vivis, fide dignis, & quidem oculatis bewiesener zu haben, quo loco & tempore, & cora quo solches beschehen, und auf was vor weise, wo nicht? So gelanget an Ein Hochlöb[liches] Gericht mein unter thänigstes bitten, Sie geruhen gnädigst gegentheil. (: weiln Sie mich höchst schimpfflich affrontiert, mir auff Leib, und lebn gegangen vigore Stat[...] lib. 4. Tit. 1. §. 8. qui non probat quod objicit (: secundum Canones:) talione punitur, abzustraffen, zugleich daß Sie wie gebräuchlich mir die gekränckte Ehre honorificentissime restituire, und gebiehernd depreciere. De Damnis & Expensis solemnissime protestando, mich zu deßen gewehr empfehle.⁶

Der Angeklagte I. Michael verteidigt sich indem er auf die Aussagen seines Schwagers als auch auf die der Ärzte zurückgreift, die behauptet hätten, dass sein Sohn und seine Magd verhext gewesen seien und verpflichtet sich vor Gericht diesbezüglich auch Zeugen zu bringen. Diesen werden im Folgenden typische Fragen gestellt, mit dem Zweck die Ausübung der Hexerei zu beweisen. Wie bei den meisten Hexenprozessen schlägt jedoch die Situation nach dem Zeugenverhör um: Die Parteien vertauschen die Rollen, und die Anklägerin Margaretha Rodt wird letztendlich beschuldigt. Die neun inhaltlich besonders interessanten Fragen, die

dem Zweck, eine potenzielle Hexe zu entlarven dienen sollen, werden in der indirekten Rede wiedergegeben und durch die Formel „*weiß der Zeuge, ob*“ eingeleitet. Die Zeugen müssen vor Gericht aussagen, ob sie gesehen oder gehört hätten, dass Margaretha Rodt nachts durch die verschlossenen Türen in die Häuser der Leute eingedrungen sei und ihnen zu essen oder zu trinken gegeben habe; ob sie verschiedene Personen verletzt oder geheilt habe; ob auf dem Sterbebett liegende Menschen vorgegeben hätten, von der Angeklagten verhext worden zu sein; ob jemand Margaretha, die sich in eine Katze oder ein anderes Tier verwandelt hatte, nachts gesehen habe; ob sie Menschen in der Öffentlichkeit verflucht hatte und diese danach erkrankt waren; ob sie beschuldigt wurde, eine Hexe zu sein und sie darauf nicht antwortete; ob sie der Hexerei bezichtigt wurde, während sie in Rothberg lebte, weil sie die Tiere des Dorfes verhexte und die danach erkrankten; ob der Zeuge in Margarethas Unterkunft, seltsame Gegenstände gesehen habe; ob der Zeuge etwas von den oben erwähnten oder nicht erwähnten Sachen wisse oder gehört habe, das die Angeklagte belasten würde.

In diesem groß angelegten Prozess werden 70 Zeugen vernommen, von diesen sprechen jedoch 23 nicht gegen Margaretha Rodt. Der Notar erwähnt die Vornamen, die Namen, das Alter und manchmal die Berufe der Zeugen, die vor Gericht gebracht werden, und bei Frauen verzeichnet er auch den Namen ihrer Gatten. Eine eingehende Analyse der längeren Aussagen verdeutlicht, dass sie strukturmäßig genau der Vorlage der neun gestellten Fragen entsprechen. Dieses bedeutet, dass diese Fragen während des Verhörs wieder aufgenommen, aber im Sitzungsprotokoll nicht vollständig transkribiert wurden. Vermerkt wurde nur die abgekürzte Nummer der Frage, in lateinischer Sprache: *ad 2ndum, 3m, 4tum, 5tum, 6tum, 7m, 8vum, 9m*. Bei Zeugen, die nichts zu erklären hatten, verwendet der Notar die lateinische Formel *ad omnia puncta nihil*.

Eine Analyse der Protokolle, die in den Hexenprozessen im deutschen Raum aufgezeichnet wurden, bringt Jürgen Macha zur Schlussfolgerung, dass die indirekte Rede in den Aussagen der Beteiligten überwiegt während die direkte Rede nur dann verwendet wird, wenn sie eine besondere rechtliche Relevanz hat. Das *verbum dicendi* wird gewöhnlich im Präsens oder Perfekt, nur selten im Präteritum gebraucht, und als Modus wird der Konjunktiv und nicht der Indikativ bevorzugt.⁷ Im Gegensatz zu den Protokollen in Deutschland, auf die Macha Bezug nimmt, haben die Sitzungsprotokolle des Hermannstädter Judikats einen überwiegend mündlichen Charakter. Alle Zeugenaussagen sind in direkter Rede, im Indikativ Präteritum als auch Präsens oder Perfekt wiedergegeben. Sehr oft entsteht

die Situation, in der ein Zeuge in seiner Aussage die Worte des Ehepartners oder einer anderen Person benutzt. Dabei wird die direkte Rede diesmal vom *verbum dicendi* im Präteritum eingeleitet, wie aus der folgenden Antwort hervorgeht: „*Auch einst klagte Sie mir: Mein Mann redete sehr heftig auf Sie*“.⁸ Diese Ergänzungen erscheinen in der indirekten Rede als Zusammenfassung der Aussagen des Zeugen. Diesmal verwendet der Notar den Konjunktiv wie folgt:

A. ist in meinem hauß bäckin gewesen, die Beüthlerin aber, welche sehr verginge, klagte über Sie, daß Selbige Sie freße. Sie wolte in dem Leben und sterben, starb auch alldahr auff den Fußen. *Itt[...] hätte der Metz Kirschner A. eine Trutt gescholten, auff daß hätte Zeügin Sie ermachen lassen dieses zu suchen, oder auß dem backhauß zuziehen. Sie zoge drauff bald weg, und suchte Ihre Ehren nicht.*⁹

Den letzten Teil eines Verhörprotokolls bildet das Gerichtsurteil, *Deliberatum*, das in diesem Dokument fehlt. Dieses ist häufig der Fall, wenn die Verhöre verspätet stattfinden oder wenn die entsprechenden Akte bei der Bindung der Dokumente verloren gehen. Betrachtet man jedoch die beeindruckende Zahl von Zeugen, die Margaretha Rodt als Hexe anprangern, so kann man daraus schließen, dass sie verurteilt und auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurde.

Der zweite Text, der in der vorliegenden Studie zur Analyse herangezogen wurde, stößt auf eine Reihe völlig untypischer Elemente für einen Hexenprozess. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass diesmal ein Mann beschuldigt wird, Hexerei ausgeübt zu haben, was sehr selten ist. Es ist auch außergewöhnlich, dass dieser Mann rumänischer Abstammung ist, im Gegensatz zu allen anderen beschuldigten Personen in Hermannstadt und Umgebung, die deutscher Abstammung sind. Stantzul Adam (möglicherweise die verdeutschte Transkription des Namens Stanciu Adam) stellt Kirszte Bezul (möglicherweise Cârstea Beju) aus Bungard am 28. Januar 1698 vor Gericht, weil er ihn diffamierte, indem er ihn einen Zauberer nannte. Im Gegensatz zu dem vorhin dargestellten Prozess, bei dem die Rollen der beiden Parteien vertauscht werden und der Ankläger beschuldigt wird, ist dies hier nicht der Fall. Stantzul Adam bringt 12 Zeugen, von denen 9 behaupten, Kirszte Bezul gehört zu haben, wie er Adam Zauberer nennt und ihn beschuldigt, Hunde gehäutet, geköpft und ihre Köpfe in den Zaun derer gesteckt zu haben, die ihn auf irgendeiner Weise gestört haben. Solche Handlungen werden normalerweise von einem Zauberer ausgeführt. Obwohl die neun Zeugen des mutmaßlichen Zauberers erklären, dass sie alle diese Zauberhandlungen gesehen haben, wird das Urteil in diesem Fall zugunsten des Anklägers ausgesprochen, der nicht als Zauberer gilt, sondern für seine Handlungen

eine Geldstrafe zahlen muss.

Das Protokoll ist in der gleichen Weise aufgebaut wie das vorangegangene, der Text ist jedoch sehr unterschiedlich und nimmt nur zwei Seiten ein (Judikat, Bd. 33, 67r-68r). Die Beschwerde ist sehr knapp formuliert und enthält nur eine Endformel in lateinischer Sprache. Die Aussagen der Zeugen sind ebenfalls kurz und werden sowohl in direkter Rede, als auch in indirekter Rede wiedergegeben, wobei sich die Zeugen immer auf den Angeklagten beziehen, der verleumderische Worte an den Ankläger richten musste: *daß I. den A. einen Fermekator, und Truth gescholten; ehrliche Leuthe thun das nicht, sondern die Fermekator; daß I[nctum] A[ctor] einen Bellitor de Kine und Strigoie de Kinne gescholten hatt; Er wäre ein Fermekator und Strigoie de Kinne.*¹⁰ Erstaunlich ist die Tatsache, dass das Protokoll diesmal mit dem Urteil des Gerichts endet, das nur eine Geldstrafe vorsieht, wobei die Vorwürfe der Hexerei als unbegründet gelten.

Die analysierten Texte zeigen, dass die Hexereiprozesse nicht als in der Form sehr starre Dokumente angesehen werden dürfen, trotz des ziemlich ähnlichen Aufbaus (Situierung, Klage, Zeugenaussagen, Urteil), der Abfolge von Artikeln des Gesetzes, mancher Einleitungs- und Endformeln, oder anderer Verbindungselemente. Die Protokolle sind vielmehr das Resultat der Absicht des Notars oder des Protokollführers, den Perspektivenwechsel vorwiegend mit Hilfe direkter und indirekter Rede zu vollziehen, den Dialekt in eine als Standard geltende deutsche Sprache umzusetzen, die entsprechenden lateinischen juristischen Begriffe zu verwenden. Es ist offensichtlich, dass der Versuch unternommen wurde, überzeugend zu wirken und die Tatsachen in den Vordergrund zu stellen, indem eine Vielzahl von Zeugenaussagen abgegeben wurden, die als Beweis für die Schuld oder Unschuld des Angeklagten in Form eines Rechtsdokuments dienen sollten, wie es ein Inquisitionsprozess voraussetzt.

Note:

1. Schroeder, Fr. (Hg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaisers Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina). 2000. S. 25
2. Siehe Bentzinger, Rolf: Die Kanzleisprachen. – In: Werner Besch [et al.] (Hg.): Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung, 2000, S. 1669f
3. [http://www.koeblergerhard.de/Fontes/Hexenhammer Sprenger1923.pdf](http://www.koeblergerhard.de/Fontes/Hexenhammer_Sprenger1923.pdf)
4. Münchener Reichsarchiv, Hexenakten 1 1/2, zit. n.: Schwaiger 1988, S. 124–127
5. Sigerus, Emil, *Cronica oraşului Sibiu 1100-1929*, Imago, Sibiu, 1997, p. 28-32.



6. Judikat Bd. 33, Arhiva Națională de Stat Sibiu, Bl. 20r
7. Macha, Jürgen: Redewiedergabe in Verhörprotokollen und der Hintergrund gesprochener Sprache. – In: Krämer-Neubert, Sabine/Wolf, Norbert Richard (Hgg.), *Bayerische Dialektologie. Akten der Internationalen Dialektologischen Konferenz 26.-28. Februar 2002*. Heidelberg: Winter, 2005, 171
8. Zeuge Nr. 18, Agnetha Metzlin, Judikat, Bd. 33, Bl. 59r
9. Zeuge Nr. 29, Michael Krauß, Judikat, Bd. 33, Bl. 60r
10. Judikat, Bd. 33, Bl. 67r - 68r

Bibliography:

- Baumgärtner, Wilhelm Andreas: *In den Fängen der Großmächte. Siebenbürgen zwischen Bürgerkrieg und Reformation*, Editura Schiller, Sibiu-Bonn, 2010.
- Bentzinger, Rolf: *Die Kanzleisprachen*. – In: Werner Besch [et al.] (Hg.): *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*. – 2. Teilband. 2., vollst. neu bearb. und erw. Aufl. Berlin/New York: De Gruyter 2000 (= HSK 2). S. 1665–1673
- Heppe, H.; Soldan, W.G.: *Geschichte der Hexenprozesse*, Band 2, 2012 Altenmünster. Für vorliegenden Beitrag wurde auf die Onlineversion zurückgegriffen: http://books.google.ro/books?id=LCg07qUOmAC&pg=PA1680&lpg=PA1680&dq=Hexenprozesse+in+Siebenbürgen&source=bl&ots=bvpxcX-Mh_&sig=4y-Rt5nUdjoBWP1
- Göllner, Carl: *Hexenprozesse in Siebenbürgen*, 1971 Cluj.

- Judikatsprotokolle*, Band 33, 1696 – 1698, Arhiva Națională de Stat Sibiu (Hermannstädter Staatsarchiv), 354 Seiten
- Kramer, Heinrich: *Malleus Maleficarum–Hexenhammer*; Für vorliegenden Beitrag wurde auf die Onlineversion zurückgegriffen: <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/HexenhammerSprenger1923.pdf>
- Macha, Jürgen: *Redewiedergabe in Verhörprotokollen und der Hintergrund gesprochener Sprache*. – In: Krämer-Neubert, Sabine/Wolf, Norbert Richard (Hgg.), *Bayerische Dialektologie. Akten der Internationalen Dialektologischen Konferenz 26.-28. Februar 2002*. Heidelberg: Winter, 2005, 171-178.
- Roth, Harald, *Hermannstadt. Kleine Geschichte einer Stadt in Siebenbürgen*, Editura Böhlau, Köln, 2006.
- Schroeder, Friedrich-Christian (Hg.): *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina)*. Stuttgart: Reclam 2000
- Schwaiger, Georg (Hg.): *Teufelsglaube und Hexenprozesse*. – 2. durchges. Aufl. München: Beck 1988 (= BsR 337).
- Sigerus, Emil: *Cronica orașului Sibiu 1100-1929*, Editura Imago, Sibiu, 1997
- Sigerus, Emil: *Vom alten Hermannstadt*. Heilbronn: Johannis Reeg 2003
- Unterlechner, Barbara: *Hexenverfolgungen*. Für vorliegenden Beitrag wurde auf die Onlineversion zurückgegriffen: <http://www.uni-muenster.de/FNZ-Online/recht/hexen/literatur.htm>

